



PS-Beton Piederstorfer Solinhofer Transportbeton GmbH & Co. KG

Preisliste und Lieferprogramm 2020

Werke:

München – West
Paul-Ehrlich-Weg 130
81249 München-Allach

München – Ost
Am Kiesgrund 101
85609 Aschheim - Dornach

München – Nord
Moosacher Strasse 32 a
80809 München-Milbertshofen

Betonbestellung und
Zentraldisposition:

Tel.: 089 / 357 357 - 57
Fax: 089 / 357 357 - 60

Bei jeder Bestellung bitte angeben:

1. Genaue Baustellenangabe und Liefermenge
2. Name des Baustoffhändlers
3. Datum und Uhrzeit der Lieferung
4. Entladezeit und Förderart (Kran, Pumpe etc.)
5. Besonderheiten auf der Baustelle (Bauteile etc.)
6. Betonsorten-Nummer bzw. gewünschte Eigenschaften
Festigkeitsklasse – Expositionsklasse – Konsistenzklasse
besondere Anforderungen

Wir bitten Sie, Ihre Bestellungen mindestens 24 Stunden
vor Liefertermin aufzugeben.

Verkauf:

Paul-Ehrlich-Weg 130, 81249 München
Tel. 089 / 357 357-20
Fax: 089 / 357 357-50
Mobil: 0163 / 41 86 036
Email: verkauf@ps-beton.de
www.ps-beton.de

Beton- und
Anwendungstechnik:

Paul-Ehrlich-Weg 130, 81249 München
Tel. 089 / 357 357-45
Fax: 089 / 357 357-70
Mobil: 0163 / 7777 475
Email: labor@ps-beton.de

Verwaltung:

PS-Beton Piederstorfer Solnhofen
Transportbeton GmbH & Co. KG
Frauenberger Weg 20
91807 Solnhofen
Tel. 09145 / 601-0
Fax: 09145 / 601-270

Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Überwachungs-klass.	Größtkorn [mm]	mittleres Abbindeverhalten normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen Prüfalter 28 Tage		schnelles Abbindeverhalten höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen Prüfalter 28 Tage		langsames Abbindeverhalten niedrige Wärmeentwicklung längere Ausschallfristen Prüfalter 56 bzw. 91 Tage	
					Beton - Nr.	Preis in € / m³	Beton - Nr.	Preis in € / m³	Beton - Nr.	Preis in € / m³

Betone für den Hoch- und Wohnungsbau

Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung										
X0	C8/10	F1	1	32	1 1013 100	135,00				
				16	1 1012 100	138,00				
	C12/15	F3		32	1 1033 100	135,50				
				16	1 1032 100	138,50				
	F1	32		1 2013 100	136,50					
		16		1 2012 100	139,50					
F3	32	1 2033 100	138,00							
	16	1 2032 100	141,00							

Beton für Innen- und Gründungsbauteile											
XC1, XC2	C16/20	F3	1	32	1 3133 100	139,50	1 3133 200	142,50			
				16	1 3132 100	142,50	1 3132 200	145,50			
	C20/25			F4	32	1 4133 100	140,50	1 4133 200	143,50	1 4133 300	144,50
					16	1 4132 100	143,50	1 4132 200	146,50	1 4132 300	147,50
				F3	32	1 4143 100	143,50	1 4143 200	146,50	1 4143 300	147,50
					16	1 4142 100	146,50	1 4142 200	149,50	1 4142 300	150,50
XC1, XC2, XC3	F3	8	1 4141 100	151,50	1 4141 200	154,50	1 4141 300	155,50			
		32	1 4233 100	142,00	1 4233 200	145,00	1 4233 300	146,00			
		16	1 4232 100	145,00	1 4232 200	148,00	1 4232 300	149,00			

Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost											
XC4, XF1	C25/30	F3	1	32	1 5333 100	143,50	1 5333 200	146,50	1 5333 300	147,50	
				16	1 5332 100	146,50	1 5332 200	149,50	1 5332 300	150,50	
				F4	32	1 5343 100	146,50	1 5343 200	149,50	1 5343 300	150,50
					16	1 5342 100	149,50	1 5342 200	152,50	1 5342 300	153,50
					8	1 5341 100	154,50	1 5341 200	157,50	1 5341 300	158,50

Beton mit hohem Wassereindringwiderstand nach DAfStb-Richtlinie "Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton" (WU-Richtlinie)											
XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	2	32	6 5333 100	147,00	6 5333 200	150,00	6 5333 300	151,00	
				16	6 5332 100	150,00	6 5332 200	153,00	6 5332 300	154,00	
				F4	32	6 5343 100	150,00	6 5343 200	153,00	6 5343 300	154,00
					16	6 5342 100	153,00	6 5342 200	156,00	6 5342 300	157,00
	C30/37			F3	8	6 5341 100	158,00	6 5341 200	161,00	6 5341 300	162,00
					32	1 6333 120	147,50	1 6333 200	150,50	1 6333 300	151,50
				F4	16	1 6332 120	150,50	1 6332 200	153,50	1 6332 300	154,50
					32	1 6343 120	150,50	1 6343 200	153,50	1 6343 300	154,50
		16		1 6342 120	153,50	1 6342 200	156,50	1 6342 300	157,50		
		8		1 6341 120	158,50	1 6341 200	161,50	1 6341 300	162,50		

Beton für bewehrte Bauteile mit Chlorid- und Frosteinwirkung										
XC4, XF1, XA1, XD1	C30/37	F3	2	32	1 6533 120	149,00	1 6533 200	152,00	1 6533 300	153,00
				16	1 6532 120	152,00	1 6532 200	155,00	1 6532 300	156,00
				F4	8	1 6541 120	160,00	1 6541 200	163,00	1 6541 300
C35/45	F3	32			1 7733 120	154,00	1 7733 200	157,00	1 7733 300	158,00
		16		1 7732 120	157,00	1 7732 200	160,00	1 7732 300	161,00	
	F4	8		1 7741 120	165,00	1 7741 200	168,00	1 7741 300	169,00	
		F3	32	1 7833 120	157,50	1 7833 200	160,50	1 7833 300	161,50	
XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 ¹	F4		16	1 7832 120	160,50	1 7832 200	163,50	1 7832 300	164,50	
		8	1 7841 120	168,50	1 7841 200	171,50	1 7841 300	172,50		

¹ Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. 2000 mg/kg im Boden

Unsere Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA

Technische Details entnehmen Sie bitte unserem Lieferverzeichnis! Download unter www.ps-beton.de

Alle Preise sind Nettopreise, frei vereinbarter Lieferort, ohne gesetzl. MwSt.

Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Überwachungskl.	Größtkorn [mm]	mittleres Abbindeverhalten normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen Prüfalter 28 Tage		schnelles Abbindeverhalten höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen Prüfalter 28 Tage		langsames Abbindeverhalten niedrige Wärmeentwicklung längere Ausschallfristen Prüfalter 56 bzw. 91 Tage	
					Beton - Nr.	Preis in € / m³	Beton - Nr.	Preis in € / m³	Beton - Nr.	Preis in € / m³

Betone für den Ingenieur- und Industriebau

Beton für bewehrte Bauteile mit Chlorid- und Frosteinwirkung

XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 ¹	C40/50	F4	2	32			1 8843 200	164,50		
				16			1 8842 200	167,50		
				8			1 8851 200	175,50		
	C45/55	F4	2	32			1 9843 200	172,50		
				16			1 9842 200	175,50		
				8			1 9851 200	183,50		
	C50/60	F4	2	32			2 0843 200	178,50		
				16			2 0842 200	181,50		
				8			2 0851 200	189,50		

Beton nach ZTV-ING

XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	2	32	7 5333 100	149,50	7 5333 200	152,50	7 5333 300	153,50
				16	7 5332 100	152,50	7 5332 200	155,50	7 5332 300	156,50
XC4, XF1, XA1, XD1	C30/37	F3	2	32	7 6533 100	152,50	7 6533 200	155,50	7 6533 300	156,50
				16	7 6532 100	155,50	7 6532 200	158,50	7 6532 300	159,50
XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ¹	C30/37	F3	2	32	7 6733 100	155,50	7 6733 200	158,50	7 6733 300	159,50
				16	7 6732 100	158,50	7 6732 200	161,50	7 6732 300	162,50
XC4, XD3, XF4 (LP) Kappenbeton	C25/30	F3	2	32	7 7733 100	156,50	7 7733 200	159,50		
				16	7 7732 100	159,50	7 7732 200	162,50		
XC4, XD3, XF4 (LP) Kappenbeton	C25/30	F3	2	32	7 5933 130	163,00				
				16	7 5932 130	166,00				

Beton für Industrieböden

XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	2	32	5 5343 150	153,00	5 5343 250	156,00	5 5343 350	157,00
				16	5 5342 150	156,00	5 5342 250	159,00	5 5342 350	160,00
XC4, XF1, XA1, XD1	C30/37	F4	2	32	5 6543 150	155,00	5 6543 250	158,00	5 6543 350	159,00
				16	5 6542 150	158,00	5 6542 250	161,00	5 6542 350	162,00
XC4, XF1, XD1, XM1 (XM2 bauseits erreichbar)	C30/37	F4	2	32	5 6543 160	157,00	5 6543 260	160,00	5 6543 360	161,00
				16	5 6542 160	160,00	5 6542 260	163,00	5 6542 360	164,00
XC4, XF2, XD3, XM2 (XM3 bauseits erreichbar)	C35/45	F4	2	32			5 7843 260	164,00		
				16			5 7842 260	167,00		

Luftporenbeton für Bauteile, die Regen und Frost ausgesetzt sind (mit Taumittel)

XC4, XD3, XF4 (LP), XA3 ¹	C30/37	F3	2	32			1 6933 200	163,00		
				16			1 6932 200	166,00		
XC4, XD3, XF4 (LP), XA3 ¹ , XM1	C30/37	F2	2	32			1 6923 260	168,00		
				16			1 6922 260	171,00		

Beton in sehr weicher Konsistenz geeignet für Schlauchleitungspumpe

XC4, XF1	C25/30	F4	1	16	1 5342 110	151,50	1 5342 210	154,50	1 5342 310	155,50
				8	1 5341 110	156,50	1 5341 210	159,50	1 5341 310	160,50

Beton mit hohem Wassereindringwiderstand nach DAfStb-Richtlinie "Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton" (WU-Richtlinie)

XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	2	16	6 5342 110	154,00	6 5342 210	157,00	6 5342 310	158,00
				8	6 5341 110	159,00	6 5341 210	162,00	6 5341 310	163,00
XC4, XF1, XA1, XD1	C30/37	F4	2	16	1 6542 110	156,00	1 6542 210	159,00	1 6542 310	160,00
				8	1 6541 110	161,00	1 6541 210	164,00	1 6541 310	165,00
XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ¹	C35/45	F4	2	16	1 7742 110	162,00	1 7742 210	165,00		
				8	1 7741 110	167,00	1 7741 210	170,00		

¹ Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. 2000 mg/kg im Boden
Unsere Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA

Technische Details entnehmen Sie bitte unserem Lieferverzeichnis! Download unter www.ps-beton.de

Alle Preise sind Nettopreise, frei vereinbarter Lieferort, ohne gesetzl. MwSt.

Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Überwachungskl.	Größtkorn [mm]	mittleres Abbindeverhalten normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen Prüfalter 28 Tage		schnelles Abbindeverhalten höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen Prüfalter 28 Tage		langsames Abbindeverhalten niedrige Wärmeentwicklung längere Ausschallfristen Prüfalter 56 bzw. 91 Tage	
					Beton - Nr.	Preis in € / m³	Beton - Nr.	Preis in € / m³	Beton - Nr.	Preis in € / m³

Betone für besondere Anwendungen

Leichtverdichtender Beton (LVB) für Außenbauteile in sehr fließfähiger Konsistenz, leicht verarbeitbar										
XC4, XF1, XA1	C25/30	F6	2	16	1 5362 100	159,50	1 5362 200	162,50		
				8	1 5361 100	165,50	1 5361 200	168,50		
XC4, XF1, XA1, XD1	C30/37			16	1 6562 100	161,00	1 6562 200	164,00		
				8	1 6561 100	167,00	1 6561 200	170,00		

Beton für Bohrpfähle nach DIN SPEC 18140										
XC4, XF1, XA1 Einbringen unter Wasser	C25/30	F5	2	32	6 5353 140	154,50			6 5353 340	158,50
				16	6 5352 140	157,50			6 5352 340	161,50
				8	6 5351 140	163,50			6 5351 340	167,50
	C30/37			32	6 6353 140	155,50			6 6353 340	159,50
				16	6 6352 140	158,50			6 6352 340	162,50
				8	6 6351 140	164,50			6 6351 340	168,50

Beton mit Stahlfasern als konstruktiv bewehrter Beton (Betone mit abweichenden Stahlfasergehalten erhalten Sie auf Anfrage, siehe Seite 7)											
XC1, XC2, XC3 (25 kg Stahlfasern/m³)	C20/25	F4	1	32	5 4243 125	183,50					
				16	5 4242 125	186,50					
XC4, XF1, XA1 (25 kg Stahlfasern/m³, WU)	C25/30			2	32	5 5343 125	188,50				
					16	5 5342 125	191,50				

Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen für Anwendungen nach DAfStB-Richtlinie "Stahlfaserbeton"										
XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	2	16	5 5342 172	Preise auf Anfrage			Leistungsklasse L 0,9/0,6	
					5 5342 173				Leistungsklasse L 1,2/0,9	
					5 5342 174				Leistungsklasse L 1,5/1,2	
XC4, XF1, XA1, XD1	C30/37	F4	2	16	5 6542 173	Preise auf Anfrage			Leistungsklasse L 1,2/0,9	
					5 6542 174				Leistungsklasse L 1,5/1,2	
					5 6542 175				Leistungsklasse L 1,8/1,5	

Weitere Leistungsklassen, bzw. Stahlfaserbeton nach Faserbetonklassen für Anwendungen nach DBV-Merkblatt "Stahlfaserbeton" erhalten Sie auf Anfrage

Makrofaserbeton nach Faserbeton- und Leistungsklassen (Kunststofffasern)										
XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	2	16	5 5342 118	Preise auf Anfrage			Faserbetonklasse bis 1,2/1,0	
XC4, XF1, XA1, XD1	C30/37				5 6542 118				Leistungsklasse bis 1,2/1,2	

Drainbeton nach FGSV Merkblatt										
X0	C16/20	F1	--	16	06012120	141,50				

Sandbeton und Estrichmischungen (nach keiner Norm, Siehe Seite 6 + 7)											
Estrichmischungen	300	F1	--	8	0 9011 130	148,50					
	350				0 9011 135	153,50					
	400				0 9011 140	158,50					
	450				0 9011 145	163,50					
Sandbeton	300			4	0 9010 130	153,50					
	350				0 9010 135	158,50					
	400				0 9010 140	163,50					
	450				0 9010 145	168,50					
Schlämme zum Verfugen	600			0 9010 160	190,50						
Vorlaufschlämme				0 0090 100	187,00						

Sand und Kies im TB-Mischer (Nettopreise - nicht rabattierbar!)										
Sand					0/4 01000	63,00				
Kies	Korngröße in mm				4/8 01001	60,00	8/16 01002	60,00	16/32 01003	60,00
Mischkies					0/8 01007	64,00	0/16 01008	64,00	0/32 01009	64,00

Lagerfeuchtes Material - für die Sauberkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

Unsere Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF und WA
Technische Details entnehmen Sie bitte unserem Lieferverzeichnis! Download unter www.ps-beton.de

Alle Preise sind Nettopreise, frei vereinbarter Lieferort, ohne gesetzl. MwSt.

Abholung	Selbstabholvergütung	6,00 € / m³
Frachtausgleich	Bei Einzellieferungen von weniger als 7,5 m ³ berechnen wir für die Differenz zwischen der Liefermenge und 7,5 m ³ einen Frachtausgleich	23,00 € / m³
Entladezeit	Die zulässige Entladezeit beträgt 5 Minuten / m ³ . Bei Überschreitung berechnen wir pro Fahrmischer und Minute Für Lieferungen, deren Entladung nicht normengerecht erfolgt, übernehmen wir keine Gewährleistung.	1,30 €
Wartezeit	Bei Wartezeiten durch verzögerten Entladebeginn berechnen wir je Minute	1,30 €
Entsorgung	Für nicht abgenommenen und zurückgesandten Beton berechnen wir zusätzlich	70,00 € / m³
Verbesserte Verarbeitbarkeit	durch Zugabe von Fließmittel (FM):	
	1 Konsistenzstufe	5,00 € / m³
	2 Konsistenzstufen	8,00 € / m³
Verbesserte Verarbeitbarkeit	durch Zugabe von Verzögerer (VZ):	
	Verzögerungszeit bis 3 Stunden	6,00 € / m³
	Verzögerungszeit über 3 Stunden (erweiterte Eignungsprüfung erforderlich)	auf Anfrage
	Bei erdfeuchten und steifen Betonen kann für die Wirksamkeit des Verzögerers keine Gewährleistung übernommen werden.	
Zusatzleistungen	Bei Dosierung und Beimischung bauseits gestellter Zusatzmittel / Zusatzstoffe berechnen wir unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung	5,50 € / m³
Winterzuschlag	In der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. März berechnen wir grundsätzlich einen Winterzuschlag von	6,00 € / m³
	Zwischen Weihnachten und Heilige Drei Könige (6. Januar) sind unsere Werke geschlossen. Lieferung nur nach vorheriger Vereinbarung.	
Überstundenzuschläge	Spätzuschlag Montag bis Freitag, 18-22 Uhr Samstagszuschlag 6-13 Uhr	13,00 € / m³ 13,00 € / m³
	Die benannten Preise basieren auf einer Mindestliefermenge von 50 m ³ . Preise für hiervon abweichende Lieferzeiten und / oder Liefermengen	auf Anfrage
Soll-Ist-Vergleich	Lieferscheine mit Soll-Istwert-Ausdruck	2,00 € / m³
Rohrentladung	Entladung mittels Schüttrohr, nur bei F4 bis F6-Betonen	80,00 € pauschal
Laborleistungen	Laborleistungen werden nach der jeweils gültigen Preisliste unserer Betonprüfstelle berechnet.	
Preise	Die Preise gelten für 1 m ³ verdichteten Beton +/- Mengentoleranz. Alle Preise sind Nettopreise, vorbehaltlich einer Weiterberechnung von Energie-, Stahlfaser-, oder Zementpreiserhöhungen. Ebenso berechtigt uns eine Veränderung der Mauttarife oder von auf unsere Ware oder deren Ausgangsstoffe zur Anwendung kommende Steuersätze zu einer Preisberichtigung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet. In den Nettopreisen ist ein nicht skontierfähiger Frachtanteil von 23,00 € / m ³ enthalten.	

Betonpumpen

Leistungsfähige Betonpumpen können wir nach den Mietbedingungen des jeweiligen Betonpumpenunternehmens in Ihrem Auftrag vermitteln.

Qualitätssicherung / Güteüberwachung

Unsere Produkte unterliegen der ständigen Produktionskontrolle gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Die werkseigene Produktions- und Konformitätskontrolle unserer Werke wird von unserer Betonprüfstelle E+W durchgeführt. Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung erfolgt durch das Materialprüfungsamt für das Bauwesen der TU München.

Sandbeton und Estrichmischungen

Estrichmischungen unterliegen nicht der Güteüberwachung. Eine Garantie kann nur für die Zusammensetzung, nicht für die Güte übernommen werden. In unseren Estrichmischungen sind keine chemischen Zusätze enthalten.

Betoneigenschaften

Die Eigenschaften des Betons sind dem Lieferverzeichnis und dem Lieferschein zu entnehmen.

Um die angegebenen Eigenschaften zu erreichen, ist auf eine ausreichende Nachbehandlung gemäß DIN 1045-3 zu achten. Bei höheren Luft- bzw. Betontemperaturen empfehlen wir die Verwendung von Verzögerer, sowie die Beachtung des Punktes 8.3 Abs. (1) der DIN 1045-3.

Quellfähige Bestandteile sind gemäß DIN EN 12620 bei Verwendung von Naturkies für die gelieferten Betone/Estrichmischungen nicht gänzlich auszuschließen.

Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinell Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen, Hartstoffeinstreuung, etc. übernehmen wir keine Gewährleistung.

Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche)

Spezialbetone

Die in dieser Preisliste enthaltenen Betone sind nur ein Auszug aus unserem umfangreichen Lieferprogramm. Bei Bedarf von Spezialbetonen, wie z.B. Sichtbeton, Farbbeton, Leicht-/Schwerbeton, Quellbeton, Spritzbeton, Beton mit Kunststofffasern, Einkorn-/ Drainbeton, Splittbeton, FD-Beton, erhalten Sie unser Angebot auf Anfrage.

Stahlfaserbeton

Auf Wunsch sind die statische Berechnung und die Ermittlung der notwendigen Fasermenge durch den Faserhersteller kostenlos nach Ihren Angaben möglich. Preise für abweichende Fasermengen erhalten Sie auf Anfrage.

Baustellenüberwachung

Gerne vermitteln wir Ihnen für Ihre Eigenüberwachung (ÜK2 und ÜK1) eine kompetente Betonprüfstelle.

Technische Beratung

Unser Service erstreckt sich auf die Beratung und Betreuung der von uns belieferten Baustellen und wird von unseren Fachkräften kostenlos und unverbindlich durchgeführt. Sonstige Laborleistungen werden nach der Preisliste unserer Betonprüfstelle E+W berechnet, die wir Ihnen auf Anfrage gerne zusenden.

Sicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Verbindung mit (EU) Nr.453/2010 (Anhang II) steht Ihnen unter www.ps-beton.de zum Download bereit bzw. kann Ihnen auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Bestandteil dieser Preisliste sind unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

PS-Beton Piederstorfer Solnhofer **Paul-Ehrlich-Weg 130** **Telefon 089 / 357 357 – 57**
Transportbeton GmbH & Co. KG **81249 München** **Telefax 089 / 357 357 – 60**
www.ps-beton.de

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen – Transportbeton

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

3. Verbraucher i.S.d. Geschäftsbeziehungen sind natürliche Personen, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Auftraggeber i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

§ 2 Angebote, Zustandekommen eines Vertrags

1. Unsere Angebote sind für uns unverbindlich und bis zur Annahme freibleibend. Sie erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen.

2. Unseren Angeboten liegen unsere jeweils aktuellen Preislisten, Sorten- und Lieferverzeichnisse zugrunde. Wir liefern unsere Transportbetonprodukte unter Beachtung der vorstehend aufgeführten Verzeichnisse und der einschlägigen jeweils gültigen DIN- und EN-Normen.

3. Unsere Angaben in Angeboten sind Durchschnittswerte, stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar, sind vielmehr eine beschreibende Darstellung unserer Produkte. Das Gleiche gilt auch für von uns zur Verfügung gestellte Muster und Proben. Technische Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit sie unsere Produkte nicht wesentlich ändern.

4. Für die richtige Auswahl unserer Produkte wie Beton, Mörtel, Estrich usw. ist allein der Auftraggeber verantwortlich, insbesondere für Auswahl der Produktsorte, -eigenschaften und -mengen.

5. Mit der Bestellung unseres Produktes erteilt der Auftraggeber verbindlich den Auftrag. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, per Fax, auf elektronischem Weg oder durch Übergabe/Auslieferung unseres Produkts an den Besteller erfolgen.

6. Bestellt der Auftraggeber unser Produkt auf elektronischem Weg und bestätigen wir den Zugang, bedeutet das noch keine verbindliche Annahme der Bestellung. Eine Zugangsbestätigung kann aber mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

7. In unserer eventuellen Auftragsbestätigung und/oder unserem Bestätigungsschreiben werden wir das bestellte Produkt und unsere eventuell weiter zu erbringende Leistung genau beschreiben, soweit erforderlich.

8. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere eventuellen Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich unterrichtet. Eine bereits insoweit erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

9. Wir weisen darauf hin, dass in dem Fall der Bestellung des Produktes auf elektronischem Weg der Vertragstext von uns gespeichert und dem Verbraucher auf Verlangen nebst unserer AGB zugesandt wird.

§ 3 Lieferung und Abnahme

1. Wir liefern, falls nicht anders vereinbart, „frei Haus“. Die Anlieferung erfolgt an die vom Auftraggeber angegebene Anschrift. Wird diese auf Verlangen des Auftraggebers nachträglich geändert, trägt er die dadurch eventuell entstehenden Mehrkosten.

2. Wir versuchen, benannte oder vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Die Lieferfristen können aber durch Witterungseinflüsse, Transportwege usw. von uns unverschuldete beeinträchtigt werden, deshalb sind angegebene Lieferfristen nur annähernd. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine berechtigen unseren Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Auftraggeber uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit uns Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder diese verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung / Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns die gleichen Umstände die Lieferung / Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. Betriebs- und Verkehrsstörungen, höhere Gewalt wie Krieg, Streik, Aussperrung, von uns nicht zu vertretende behördliche Eingriffe, ein von uns nicht verschuldeter Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unse-

ren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. In diesen Fällen verlängern sich Lieferfristen angemessen.

3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaige Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

4. Für die Folgen unrichtiger und / oder unvollständiger Angaben bei Abruf unserer Produkte wie z.B. Transportbeton, Mörtel, Estrich usw. haftet der Auftraggeber.

5. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss unser Lieferfahrzeug diese ohne Gefahr anfahren können. Voraussetzung ist ein ausreichend befestigter, mit schweren LKW's ungehindert befahrbarer Weg. Bei Nichtvorliegen sind wir berechtigt, die Anlieferung abbrechen oder nur unter Auflagen fortzusetzen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, haftet er uns gegenüber für den daraus entstehenden Schaden, unabhängig davon, ob er dies zu vertreten hat.

6. Das Entleeren unseres Fahrzeuges muss unverzüglich, zügig – ca. 1 cbm Beton in 5 Minuten – und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

7. Ist der Auftraggeber Unternehmer, vereinbaren wir, dass der den Lieferschein Unterschreibende uns gegenüber als zur Abnahme der Lieferung und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt ist.

§ 4 Gefährübergang

1. Ist der Auftraggeber Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf ihn über, in welchem der Beladevorgang des LKW beendet ist. Bei Lieferung außerhalb des Werkes geht die Gefahr und die Verschlechterung auf den Auftraggeber über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

2. Ist der Auftraggeber Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Ablieferung unseres Betons an der Baustelle über. Holt der Verbraucher die Ware bei uns im Werk ab, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Beendigung des Beladevorgangs auf ihn über.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Wenn wir kein Angebot abgegeben haben, bestellt der Auftraggeber, soweit er Unternehmer ist, nach unseren Preislisten und / oder Betonverzeichnissen mit den dort aufgeführten Preisen.

2. Eventuelle Sonderkosten wie Winterzuschlag, Mindermengenzuschlag, Verzögerungszuschlag usw. berechnen wir nach unserer jeweils gültigen Preisliste.

3. Erhöhen sich zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und der Lieferung die maßgeblichen Kosten, wie z.B. für Zement, Zuschlagstoffe, wie Sand, Kies usw., Energie, Betriebsstoffe, Personal und Fracht, sind wir berechtigt, unsere Preise um die Preiserhöhung anzuhetzen. Diese Regelung gilt nicht, wenn unser Auftraggeber Verbraucher ist und die Lieferung binnen 4 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt.

4. Zahlungen haben unverzüglich zu erfolgen, spätestens aber binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Verzug. Skontoabzug ist nur zulässig, wenn er mit uns ausdrücklich vereinbart ist. Zahlungsort ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Ist der Auftraggeber Verbraucher, hat er während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist die Geldschuld mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, im Verzugsfall die Pauschale in Höhe von 40,- Euro zu berechnen, oder einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Unsere Auftraggeber, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten eine Benachrichtigung des Bank-einzuges am Tage der Einreichung der Lastschrift bei unserer Hausbank.

5. Sollten nach Abschluss des Vertrages wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen unseres Auftraggebers eintreten, die ggf. unsere Forderung in Gefahr bringen könnten, sind wir berechtigt, die Belieferung von Vorauskasse abhängig zu machen oder die Belieferung zu verweigern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn über das Vermögen unseres Auftraggebers das Insolvenzverfahren beantragt worden ist oder Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gestellt worden ist. Wir sind insofern dann berechtigt, die Belieferung von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

6. Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Zahlungen mittels Wechsel können nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung mit uns erfolgen. Eventuell anfallende Diskont- und/oder sonstige Kosten trägt der Auftraggeber.

8. Ist der Auftraggeber Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

§ 6 Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr gegenüber unserem Auftraggeber dafür, dass von uns gelieferte Beton-, Estrich- und Mörtelarten gemäß unserem Sortenverzeichnis jeweils nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Ferner leisten wir Gewähr dafür, dass bei einer entsprechenden Behandlung und Verarbeitung gemäß den Vorschriften eventuell vereinbarte Fertigkeitsschichten und Güteigenschaften erreicht werden.

2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Unsere öffentlichen Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber von uns nicht. Eventuelle Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

3. Ist unser Auftraggeber Unternehmer, entfällt unsere Haftung für Mängel gänzlich, wenn unser Auftraggeber oder von ihm bevollmächtigte Personen unsere Produkte mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder verändert oder vermischen oder verändern lässt. Unsere Haftung bleibt jedoch bestehen, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

4. Ist unser Auftraggeber Unternehmer, muss er uns offensichtliche Mängel sofort bei Abnahme der Ware zunächst mündlich, danach noch binnen 10 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, andernfalls wird die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Um die Frist zu wahren, reicht die rechtzeitige Absendung. Der Unternehmer trägt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Eine eventuelle Mängelrüge hat auf jeden Fall vor dem Einbau oder der Verarbeitung unseres Produktes zu erfolgen. Wird der Mangel nicht rechtzeitig gerügt, gilt unsere Lieferung als vertragsgemäß ausgeführt.

Bei Feststellung offensichtlicher Mängel darf unser Produkt zwecks Nachprüfung durch uns nicht verarbeitet werden.

Ist unser Auftraggeber Verbraucher, muss er uns innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er den vertragswidrigen Zustand der Ware festgestellt hat, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte 2 Monate nach Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht, wenn wir arglistig gehandelt haben. Die Beweislast für die Mangelfeststellung trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewogen, trägt er für seine Kaufentscheidung die Beweislast.

5. Gezogene Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in unserer Gegenwart vorschriftsmäßig entnommen und behandelt wurden.

6. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erfolgen hat. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie für uns nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

7. Ist der Auftraggeber Unternehmer, leisten wir für Mängel unserer Produkte zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder Ersatzlieferung.

8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung – Minderung – oder Rückgängigmachung des Vertrages – Rücktritt – verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

9. Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei unserem Auftraggeber, soweit ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Ausgenommen davon ist der Fall, dass wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

2. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen betreffen jedoch nicht eventuelle Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Körper- und Gesundheitschäden oder bei Verlust des Lebens.

3. Ist der Auftraggeber Verbraucher, sind wir im Streitfall grundsätzlich nicht bereit, aber auch nicht verpflichtet, an dem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

2. Ist unser Auftraggeber Unternehmer, ist er berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages unserer Forderung gegen ihn ab, die ihm durch die Weiterverarbeitung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Der Unternehmer verpflichtet sich, uns unverzüglich alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen, die zur Einziehung der Forderung erforderlich sind.

3. Im Fall der Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Auftragnehmer wird dies stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen / Waren verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen trennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache – Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer – zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Er verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Im Übrigen tritt auch insoweit der Auftraggeber die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Warenlieferung mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwächst.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und sie sachgerecht zu lagern.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns den Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

6. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffern 3. und 4. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Baustoffüberwachung

Unsere Baufrauenten – Eigenüberwacher – sowie denen des Fremüberwachers und den zuständigen Bauaufsichtsbehörden bleibt das Recht vorbehalten, die belieferte Baustelle während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet zu betreten, um Proben aus den angelieferten Produkten zu entnehmen.

§ 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz unserer Gesellschaft. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Es bleibt uns vorbehalten, unseren Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollte eine dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.